



**Schweizer
Sauna Bund**
Fédération suisse des saunas
Federazione Svizzera della Sauna

Leitfaden «Unerlaubte Aufnahmen in Bädern»

Verhalten und Vorgehen des Personals bei Verdacht auf Missbrauch (Fotografieren/Filmen) mit Smart Glasses, Handys etc. in Bädern

Allgemein

- Hinweis auf Fotografie- und Film-Verbot (z.B. Plakat) gut sichtbar beim Eingang anbringen
- Bade- und Hausordnung mit dem Verbot ergänzen

Beispiel für das Ergänzen in Badeordnungen

«Das Tragen und Benutzen von Smart Glasses o.Ä. mit Kamera-, Aufnahme- oder Audio-funktionen ist im gesamten Badebereich verboten. Unzulässige Bild- oder Tonaufnahmen können nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches StGB strafbar sein. Bei Verdacht auf unzulässige Aufnahmen behält sich der Betreiber vor, die zuständigen Stellen beizuziehen und weitere Schritte einzuleiten.»

Vorgehen und Verhalten des Personals

- Die betreffende Person beobachten
- Bei Verdacht auf die mögliche Benutzung ansprechen und auf das Verbot verweisen
- Eine allfällige Beschlagnahmung des Gegenstandes darf nur die Polizei durchführen
- Der fehlbaren Person ein Hausverbot ausstellen

Kurz erklärt: Freundlich ansprechen → Verbot erklären → Absetzen und Verstauen verlangen → bei Weigerung Unterstützung holen.

Kurzablauf für Badmeisterinnen und Badmeister

Smart Glasses o.Ä. festgestellt: 1. Badegast ansprechen → 2. Auf Verbot hinweisen (gemäss angepasster Badeordnung) → 3. Absetzen und Verstauen verlangen → 4. Bei Weigerung: Betriebsleitung informieren → 5. Bei wiederholtem/erheblichem Verstoß: Hausordnung durchsetzen / Wegweisung prüfen → 6. Bei konkretem Verdacht auf strafbare Aufnahmen: Vorfall sichern, dokumentieren (Rapport erstellen) und bei Bedarf Polizei verständigen. Wenn möglich Personalien erheben.

Wichtig

Die Sicherheit der Badegäste und des Badpersonals hat jederzeit Vorrang. Bei einer Auseinandersetzung keine gefährliche Situationen provozieren!

Rechtlicher Hinweis

Wer mit Smart Glasses o.Ä. bewusst andere Personen aufzeichnet und die Daten auf einem Datenträger sichert (z.B. Cloud oder Smartphone), kann sich nach Art. 179quater StGB (Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte) strafbar machen.

Dies ist ein Antragsdelikt und kann nur durch die geschädigte Person (auch Mehrzahl) zur Anzeige gebracht werden. Eine Anzeige durch den Badbetreiber ist daher nicht möglich (ausser er ist selbst betroffen).

Version Oktober 2026